

Statut des Denkmalpflegebeirates der Stadt Trier

Stand: 28. Mai 2013

Präambel

Das von einer 2000-jährigen Geschichte geprägte Stadtbild Triers wird in seinem historischen Kernbereich heute noch von dem jahrhundertealten Stadtgrundriss, von reizvollen Straßenzügen und Platzgebilden mit vielen säkularen Bauwerken und denkmalwerten Bürgerhäusern sowie von großen Zeugnissen abendländischer Baukultur bestimmt.

Aus den Aufgaben, die Trier heute als Oberzentrum der Region zu erfüllen hat, und aus den Ansprüchen der neuzeitlichen Gesellschaft erwachsen ständig neue und wechselnde Anforderungen an die Stadt, wobei die historisch geprägte Stadtgestalt und die denkmalwerte Bausubstanz betroffen werden.

Der Denkmalpflege obliegt es, sich in den historisch bedeutenden Bereichen für die Erhaltung der Unverwechselbarkeit des Bildes unserer Stadt einzusetzen. Hierbei sollen die Erhaltungsbemühungen nicht im musealen Sinne verstanden werden, sondern sie sollen mit dem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt Triers im Einklang stehen. Ein wesentliches Ziel der Denkmalpflege ist die Aufrechterhaltung der Bindung des Bürgers an seine Stadt.

1. Aufgabe des Beirates

Aufgabe des Denkmalpflegebeirates ist es, die Denkmalpflege in ihren Bemühungen zu unterstützen, zu anstehenden wichtigen Problemen der Denkmalpflege Stellung zu nehmen und Empfehlungen auszusprechen. Das betrifft sowohl Einzelobjekte und Ensembles als auch das charakteristische Stadtbild.

2. Mitglieder

2.1. Der Beirat wird gebildet aus:

- einem Professor oder einer Professorin für Kunstgeschichte an der Universität Trier,
 - einem Professor oder einer Professorin für Kunst- oder Baugeschichte an der FH Trier,
 - dem Archäologen oder der Archäologin für das Stadtgebiet Trier am Rheinischen Landesmuseum Trier,
 - dem Diözesankonservator oder der Diözesankonservatorin,
 - dem Dezernenten oder der Dezernentin der Denkmalpflege der Stadt Trier
- sowie je einem Vertreter oder einer Vertreterin
- der Ratsfraktionen
 - der Architektenkammer für den Bezirk Trier,
 - der Industrie- und Handelskammer Trier,
 - der Handwerkskammer Trier,
 - des Einzelhandelsverbandes Trier,
 - des Ortsverbandes Trier im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschafts-

schutz,

- der Kreisgruppe Trier-Saarburg im BUND Rheinland-Pfalz,
- der Gesellschaft für Nützliche Forschungen Trier,
- des Vereins Trierisch,
- der Gesellschaft für Bildende Kunst,
- des Trier-Forums,
- der Tourist-Information-Trier,
- der City-Initiative-Trier,
- der Trier-Gesellschaft e.V.

- 2.2. Um die Kontinuität der Arbeit zu gewährleisten, kann jedes Mitglied einen festen Vertreter oder eine feste Vertreterin benennen.
- 2.3. Die Mitglieder des Beirates sowie deren Vertreter werden vom Stadtrat zu Beginn einer Legislaturperiode für die Dauer von fünf Jahren berufen. Sollte während dieser Amtszeit das Mitglied oder sein Vertreter aus dem Beirat ausscheiden, so wird der Nachfolger oder die Nachfolgerin von dem für Denkmalpflege zuständigen Dezernatsausschuss berufen.
- 2.4. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

3. Vorsitz

- 3.1. Der oder die Vorsitzende wird in geheimer Abstimmung aus den Reihen der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- 3.2. Der Vertreter oder die Vertreterin des oder der Vorsitzenden wird in geheimer Abstimmung aus den Reihen der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

4. Sitzungen

- 4.1. Dem oder der Vorsitzenden obliegt die Einberufung des Beirates und die Leitung der Sitzungen. Zu den Sitzungen muss mindestens acht Werktage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Zeit und Ort sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernenten oder der zuständigen Dezernentin festzulegen. Die Festlegung der Tagesordnung erfolgt im Benehmen mit dem Dezernenten oder der Dezernentin.
- 4.2. Der Beirat tritt nur zur Beratung wichtiger anstehender Probleme und besonderer Anliegen der Denkmalpflege, mindestens aber zweimal im Jahr, zusammen. Auf den schriftlichen Wunsch (unter Angabe des Beratungspunktes) von mindestens 5 seiner Mitglieder muss der oder die Vorsitzende den Beirat zu einer Sitzung einberufen.
- 4.3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn in einer nach 4.1 eingeladenen Sitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 4.4. Die Beratungen in den Sitzungen sind nichtöffentlich und erfolgen ohne schriftliche Vorlage.
- 4.5. Zu einzelnen Beratungspunkten kann der oder die Vorsitzende Sachverständige, Vertreter von Bürgerinitiativen oder Vertreter eines städtischen Fachamtes, in dessen Zuständigkeit eine zu beratende Angelegenheit fällt, zum Vortrag einladen.

- 4.6. Der Beirat ist in seiner Meinungsbildung an Beschlüsse des Rates oder der städtischen Ausschüsse nicht gebunden.
- 4.7. Ein Votum kommt durch offene Abstimmung mit 2/3 Stimmenmehrheit zustande.
- 4.8. Das Ergebnis der Sitzungen des Beirates wird als Ergebnisniederschrift festgehalten. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirates, den Mitgliedern des Stadtvorstandes, den Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen sowie dem Landesamt für Denkmalpflege zu übersenden.

5. Schweigepflicht und Veröffentlichungen

- 5.1. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an den Sitzungen des Beirates haben über die vertraulichen Angelegenheiten, von denen sie in den Sitzungen Kenntnis erhalten, Verschwiegenheit zu bewahren.
- 5.2. Soweit es der Beirat für notwendig erachtet, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Beirates der Öffentlichkeit und den betroffenen Stellen die Ergebnisse der Beratungen einschließlich entsprechender Begründungen zuleiten.

6. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirates liegt bei der städtischen Denkmalpflege.